



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung vom 01.03.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 CoronaSchVO

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. 28a Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 in der zurzeit gültigen Fassung ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen das Folgende an:

1. Die Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 CoronaSchVO wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Absatz 3, § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 CoronaSchVO (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 3/2022 vom 9. Februar 2022, S. 27 ff.) wurde das Tragen mindestens einer medizinischen Maske in näher bestimmten Bereichen der Stadt Oberhausen angeordnet.

Der Scheitelpunkt der aktuellen Corona-Welle scheint bundesweit erreicht zu sein. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts sinken die Infektionszahlen seit nunmehr drei Wochen landesweit. Auch in Oberhausen zeigt sich diese Tendenz. Aktuell (Stand: 01.03.2022) liegt die 7-Tages-Inzidenz bei 586,9, während sie zwischenzeitlich (Stand: 14.02.2022) bei 1.292,2 lag.

Im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz am 16.02.2022 zur Corona-Pandemie wurde bereits ein Stufenplan für die Lockerungen von Maßnahmen in den kommenden Wochen abgestimmt. Wesentliche Beschränkungen sollen mit Ablauf des 19.03.2022 entfallen. Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-

virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 in der ab dem 19. Februar 2022 gültigen Fassung sind in Nordrhein-Westfalen bereits erste Lockerungen in Kraft getreten. Insbesondere ist die Maskenpflicht im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern entfallen. Die Maskenpflicht in den Stadtbezirken Sterkrade, Osterfeld, Alt-Oberhausen, Schmachtendorf, Holten und der Neuen Mitte Oberhausen (CentrO) stellt vor dem Hintergrund dieser Entwicklung keine notwendige Schutzmaßnahme mehr dar; ihre Anordnung ist aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 01.03.2022

In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

INHALT

Amtliche Bekanntmachung

Seite 39

Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Rudolf Holtappel und Walter Kurowski 23.1. – 8.5.2022
 Ruhrgebietschronist trifft Kulturlegende • Eine foto_grafische Begegnung








LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN


 Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen
 täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen
www.ludwiggalerie.de